

BARMER

Zuzahlung und Zuzahlungsgrenzen

Wie viel wofür?



Zuzahlungsgrenze

Zuzahlungen für medizinische Leistungen oder Medikamente sind nur bis zu einer gewissen Grenze zu leisten – der sogenannten individuellen Zuzahlungsgrenze. Ist diese innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, werden Sie von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Zuzahlungsgrenze beträgt grundsätzlich zwei Prozent der Bruttoeinnahmen aller im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Für chronisch kranke Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze auf ein Prozent der jährlichen Familienbruttoeinnahmen. Die Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung in Dauerbehandlung ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, eines paritätisch aus Vertretern/innen der Ärzte/innen und Krankenkassen besetzten Gremiums, festgelegt. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, prüfen wir gern.

Die Zuzahlungsgrenze wird aus den Einnahmen aller Angehörigen Ihres Haushalts berechnet, unabhängig davon, wo sie versichert sind und ob sie in einem Pflegeheim leben. Zum Familienverbund zählen Sie selbst und Ihr/e Ehe- bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in sowie Ihre Kinder. Bis zum 18. Lebensjahr werden Kinder generell berücksichtigt, über das 18. Lebensjahr hinaus immer dann, wenn diese familienversichert sind oder Bürgergeld beziehen. Für jedes berücksichtigte Familienmitglied wird vom jährlichen Familieneinkommen ein Freibetrag abgezogen. Dieser beläuft sich im Jahr 2025 auf 6.741 € für Ehepartner/innen bzw. eingetragene Lebenspartner/innen und 9.600 € für jedes berücksichtigte Kind im Haushalt.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern

Familieneinkommen jährlich	45.000 €
Freibetrag für Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in	– 6.741 €
Freibetrag für das erste Kind	– 9.600 €
Freibetrag für das zweite Kind	– 9.600 €
Maßgebendes Familieneinkommen	= 19.059 €
davon 1 % = jährliche Zuzahlungsgrenze:	190,59 €

Alle Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung der berücksichtigten Haushaltsangehörigen werden zusammen gerechnet und mit der errechneten individuellen Zuzahlungsgrenze verglichen.

Eine Besonderheit gilt für Bezieher/innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt. Bei diesen Personenkreisen ist als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt lediglich der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach dem SGB XII bzw. bei Beziehern/innen von Bürgergeld nach dem SGB II zu berücksichtigen. Die Zuzahlungsgrenze für das Kalenderjahr 2025 beträgt 135,12 € bzw. für chronisch Kranke 67,56 €.

Zur maximalen Eigenbeteiligung beim Zahnersatz gibt es gesonderte Regelungen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre BARMER.

Mit dem folgenden Berechnungsschema können Sie Ihre voraussichtliche Zuzahlungsgrenze errechnen

Jährliche Bruttoeinnahmen von Ihnen und Ihrer Familie: _____ €

Wenn Ihr/e Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in bei Ihnen wohnt, Freibetrag 6.741 € abziehen: _____ €

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind Freibetrag 9.600 € abziehen: _____ €

Verbleibende jährliche Bruttoeinnahmen Ihrer Familie: _____ €

Davon 2 % bzw. bei chronischer Erkrankung 1 % ergibt Ihre jährliche Zuzahlungsgrenze: _____ €

Zuzahlungen

Leistungsart	Zuzahlung	Ausnahmen/ Besonderheiten/ Hinweise
Arzneimittel	10% des Preises, mindestens 5 €, maximal 10 € je Mittel	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle
Fahrkosten	10% der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 € je Fahrt	Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen können nur in besonderen medizinischen Ausnahme- fällen übernommen werden (außer bei Rettungstrans- porten)
Heilmittel (Kurmittel)	10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	
Hilfsmittel	10% der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 € je Mittel	Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z. B. Windeln bei Inkontinenz) beträgt die maximale Zuzahlung je Monat 10 €
Häusliche Krankenpflege	10% der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	Die 10%ige Zuzahlung ist in längeren Behandlungsfällen auf die ersten 28 Leis- tungstage im Kalenderjahr begrenzt
Haushaltshilfe	10% der kalendertäg- lichen Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle
Krankenhaus- behandlung	10 € kalendertäglich	Bei vollstationärer Krankenhausbehandlung müssen für längstens 28 Tage 10 € je Kalender- tag an das Krankenhaus gezahlt werden
Soziotherapie	10% der kalendertäg- lichen Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 €	
Stationäre Vorsorge, ambulante und stationäre Reha- bilitation sowie Mutter- bzw. Vater- Kind-Kuren (von der Krankenkasse)	10 € kalendertäglich	Bei Anschlussrehabilitation (AR) gilt eine Begrenzung auf 28 Tage Zuzahlung pro Kalenderjahr, eine voran- gegangene Kranken- hauszuzahlung wird dabei angerechnet

Unser Tipp für Sie

Die Höhe der Zuzahlungen muss nachgewiesen werden. Sammeln Sie deshalb bitte alle Belege!

Bei Arzneimitteln lassen Sie sich bitte einen Sammelnachweis in der Apotheke ausstellen.

Fallen regelmäßig hohe Zuzahlungen an und wird dadurch die Zuzahlungsgrenze schon nach kurzer Zeit überschritten, ist eine frühzeitige Befreiung durch die BARMER möglich. Wenden Sie sich an Ihre BARMER Geschäftsstelle.

Alternativ können Sie den Betrag Ihrer Zuzahlungsgrenze auch im Voraus bei der BARMER einzahlen. Sie erhalten dann eine Befreiungsbescheinigung für das gesamte Kalenderjahr. Damit ersparen Sie sich das Sammeln der Zuzahlungsbelege. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Sie mögen es lieber online?

Mit unserem Zuzahlungsrechner können Sie jederzeit prüfen, ob für Sie und Ihre Familie eine Zuzahlungsbefreiung infrage kommt. Wenn ja, einfach den Antrag online ausfüllen, die Belege hochladen und absenden. Übrigens: Wollen Sie auch im folgenden Jahr wieder einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen, sind alle persönlichen Daten bereits vorausgefüllt.

Also, einfach ausprobieren: www.barmer.de/zuzahlungsrechner



Wir sind für Sie da

Kontakt zur BARMER

Sie erreichen uns bei Versicherungsfragen unter:

0800 333 10 10*

www.barmer.de/kontakt

Meine BARMER

Im Mitgliederbereich Meine BARMER schnell

Ihre Anliegen per App oder im Web regeln:

www.barmer.de/meine-barmer

BARMER vor Ort

finden Sie bei uns im Internet

www.barmer.de/geschaeftsstellen

BARMER Teledoktor

Ärztlicher Rat per App – mit Videosprechstunde,

Zweitmeinung und digitalem Haut-Check.

www.barmer.de/teledoktor

Soziale Medien

www.barmer.de/facebook

www.barmer.de/youtube

www.barmer.de/instagram

* Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz sind für Sie kostenfrei!

BARMER